Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2552

18.12.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2552 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2025

über die Gewährung einer abweichenden Regelung für bestimmte Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nutzung anderer Mittel als solcher der elektronischen Datenverarbeitung zum Austausch und zur Speicherung von Informationen für das System zum Nachweis des Unionscharakters

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 8738)

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der irische, der italienische, der kroatische, der lettische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der schwedische und der slowenische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 müssen der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 der Kommission ([2]) wurde das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (im Folgenden „Arbeitsprogramm“) festgelegt. Im Arbeitsprogramm sind die zu entwickelnden elektronischen Systeme sowie der jeweilige Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Einsatzbereitschaft aufgeführt. Das Programm enthält unter anderem Angaben zur Umsetzung und zur Inbetriebnahme des Systems zum Nachweis des Unionscharakters (Proof of Union Status — PoUS) im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1, Artikel 16, Artikel 153 und Artikel 278 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

(3) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 wird der 15. August 2025 als Datum für die Inbetriebnahme von Phase 2 des PoUS-Systems festgelegt.

(4) Gemäß dem genannten Durchführungsbeschluss wird in Phase 2 des PoUS-Systems ebendieses System mit den nationalen zentralen Meldeportalen für den Seeverkehr (Maritime National Single Window — MNSW) verknüpft, welche gemäß der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]), die nach deren Artikel 26 ab dem 15. August 2025 Anwendung findet, von jedem Mitgliedstaat einzurichten und in das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (European Maritime Single Window environment — EMSWe) zu integrieren sind. Die vollständige Inbetriebnahme der Phase 2 des PoUS-Systems ist daher an die Verbindung zwischen dem PoUS-System und den MNSWs gebunden.

(5) In der Mitteilung über die Aktualisierung 2024 des mehrjährigen Durchführungsplans für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr ([4]) (im Folgenden „EMSWe-Mitteilung“) wies die Kommission darauf hin, dass die Umsetzung der MNSW langsamer vorangeschritten ist als ursprünglich geplant und dass auch die Annahme sekundärrechtlicher Vorschriften mehr Zeit in Anspruch genommen hat als erwartet. Obwohl die Mitgliedstaaten die Umsetzung schrittweise abschließen, wird die Inbetriebnahme der MNSW daher nicht zwischen den Mitgliedstaaten synchronisiert erfolgen und wird voraussichtlich über einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1239 stattfinden.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.
([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L, 2023/2879, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2879/oj).
([3]) Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1239/oj).
([4]) Mitteilung C/2024/7170 der Kommission über die Aktualisierung 2024 des mehrjährigen Durchführungsplans für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (ABl. C, C/2024/6300, 22.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6300/oj).

(6) Aufgrund der verzögerten Umsetzung der MNSW waren Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden nicht in der Lage, bis zum 15. August 2025 die Verbindung zwischen ihrem jeweiligen MNSW und dem PoUS-System einzurichten. Diese Mitgliedstaaten haben die Kommission daher gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 förmlich darum ersucht, dass es ihnen abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung ermöglicht wird, weiterhin Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, um den Nachweis des zollrechtlichen Status von Waren gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([5]) zu erbringen, damit die Wirtschaftsbeteiligten in diesen Mitgliedstaaten dafür weiterhin das in Artikel 199 Absatz 2 der genannten Verordnung erwähnte Manifest der Schifffahrtsgesellschaft verwenden können.

(7) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, den Niederlanden, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden sollte daher in Bezug auf die Mittel zur Angabe des zollrechtlichen Status von Waren eine abweichende Regelung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 von der Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung, wonach der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die Speicherung dieser Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen müssen, gewährt werden.

(8) Die Dauer dieser abweichenden Regelung hängt davon ab, wann die Funktionalitäten im Zusammenhang mit den zollrechtlichen Meldeverpflichtungen in Teil A Nummer A7 des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/1239 eingerichtet werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der EMSWe-Mitteilung sollte die abweichende Regelung bis zum 1. März 2027 gelten.

(9) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden sollten regelmäßige Berichte über ihre Fortschritte bei der Einrichtung der Verbindung zwischen dem PoUS-System und ihrem jeweiligen MNSW vorlegen.

(10) Da gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 Phase 2 des PoUS-Systems bis zum 15. August 2025 in Betrieb genommen werden sollte und die Verordnung (EU) 2019/1239 ebenfalls ab dem 15. August 2025 Anwendung findet, sollte auch der vorliegende Beschluss ab diesem Datum gelten, um ein Rechtsvakuum zu vermeiden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden dürfen den Nachweis des zollrechtlichen Status von Waren unter Nutzung der in Artikel 199 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 genannten Mittel erbringen.

Artikel 2

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden erstatten ab dem 15. August 2025 alle vier Monate, und zwar jeweils bis zum 15. Tag nach dem vierten Monat, über die Fortschritte bei der Einrichtung der Verbindung zwischen dem PoUS-System gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2879 und dem nationalen zentralen Meldeportal für den Seeverkehr gemäß der Verordnung (EU) 2019/1239 Bericht.

Dieser Beschluss gilt vom 15. August 2025 bis zum 1. März 2027.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 2025

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission